

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	-------------------------------

Neufassung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke Markdorf (Betriebszweige Wasserwerk und Beteiligung Stromnetz), Gewährung eines Trägerdarlehens an den Betriebszweig "Beteiligung Stromnetz" - Beratung und Beschlussfassung

Einführung

In der Regel werden wirtschaftliche Betätigungen der Kommunen in der Form eines Eigenbetriebes abgewickelt.

Eigenbetriebe sind gemeindliche Unternehmen die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen, außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde, ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden. Der Eigenbetrieb ist organisatorisch selbstständig, hat eine herausgehobene Stellung innerhalb der Kommune und ist mit Mitteln ausgestattet, welche in der Hand eines Trägers der öffentlichen Verwaltung einem öffentlichen Zweck dienen. Dennoch ist der Eigenbetrieb in die Entscheidungsprozesse der Kommune eingebunden.

Die Errichtung eines Eigenbetriebs erfolgt gemäß Paragraf 39 Abs. 2 Nummer 11 Gemeindeordnung durch Beschluss des Gemeinderats. Eine Vorlagepflicht gemäß Paragraf 108 Gemeindeordnung an die Rechtsaufsicht besteht nicht. Die Rechtsverhältnisse eines Eigenbetriebs werden in einer Betriebssatzung geregelt. Finanzwirtschaftlich ist der Eigenbetrieb ein Sondervermögen mit eigener Kassen- und Kreditwirtschaft, eigener Finanzführung sowie eigener Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen-, Vermögens- und Finanzplanung. Derzeit verfügt die Stadt bereits über die Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserbeseitigung.

Optimierung der Beteiligung an der Netzgesellschaft Seeallianz GmbH & Co. KG

Aus den Verträgen zur Gründung der Netzgesellschaft Ende des Jahres 2017 ergeben sich folgende Beteiligungsquoten an der Seeallianz, die der damals zu erbringenden Eigenkapitalquote (Kaufpreis der jeweiligen Kommanditisten) entsprechen:

Gesellschafter	Anteil an der Seeallianz	KG-Anteil in Euro	Eigenkapital (Kaufpreis) in Euro
Kommunen	51,00 %		
Bermatingen	5,08 %	25.376,84	347.157,88
Markdorf	13,71 %	68.550,26	937.774,71
Owingen	7,49 %	37.466,61	512.547,13
Salem	15,75 %	78.762,52	1.077.479,52
Uhldingen-Mühlhofen	8,97 %	44.843,77	613.467,39
Netze BW	33,00 %	165.000,00	2.257.217,24
Stadtwerk am See	16,00 %	80.000,00	1.094.408,36
Gesamt	100,00 %	500.000,00	6.840.052,24

Die Stadt Markdorf hat den Kaufpreis für dieses Eigenkapital seinerzeit über den städtischen Haushalt abgewickelt. In seiner Sitzung vom 31.7.2018 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass der BgA Wasserwerk Markdorf und der Beteiligungs-BgA Seeallianz GmbH & Co. KG zu einem steuerlichen Querverbund gemäß Paragraf 4 Abs. 6 Körperschaftsteuergesetzes mit wirtschaftlicher und steuerlicher Wirkung zum 01.01.2018 zusammengefasst werden. Diese Vorgehensweise war vom Grundsatz her in Ordnung, weicht aber von der Betrachtung der anderen Kommunen und der seinerzeit empfohlenen Struktur ab.

Die Zuordnung bzw. insbesondere die Erfassung und Verbuchung der erworbenen Beteiligung an der Seeallianz GmbH & Co. KG im Bereich des Eigenbetriebs erfordert im Sinne einer wirtschaftlichen Optimierung damit einer neuen Beschlusslage. In diesem Zusammenhang sollte auch die Erfassung der im Zusammenhang stehenden Aufwendungen bzw. die Finanzierung des Beteiligungserwerbs über Kapitalausstattung oder ein entsprechendes Trägerdarlehen der Stadt Markdorf beschlossen werden.

Die Verwaltung schlägt außerdem vor, die rd. 30 Jahre alte, teilweise rechtlich überholte Satzung des bestehenden Eigenbetriebs neuzufassen und es zu ermöglichen, gegebenenfalls neue Sparten in den Eigenbetrieb aufzunehmen. Die alte Satzung regelt sehr umfassend Beschlussfassungen und Zuständigkeiten, die eigentlich über Gemeindeordnung, Eigenbetriebsgesetz und Hauptsatzung geregelt sind.

Der Anteil an der Seeallianz GmbH & Co. KG stellt unstrittig ebenso wie die Wasserversorgung einen Betrieb gewerblicher Art dar, der der Versorgung der Einwohner und Betriebe dient.

Gemäß Paragraph 4 Abs. 6 Körperschaftsteuergesetzes kann ein BgA mit einem oder mehreren anderen BgA's zusammengefasst werden. Dies ist unter anderem dann möglich, wenn es sich um Betriebe gemäß Paragraph 4 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetzes handelt. Hierunter fallen Versorgungs-, Verkehrs-, Hafen- und Flughafenbetriebe. Die beiden bisherigen BgA's Eigenbetrieb Wasserwerk und Beteiligung Seeallianz GmbH & Co. KG können dementsprechend gemäß Paragraph 4 Abs. 6 Nummer 3 Körperschaftsteuergesetzes zusammengefasst werden.

Die Vorteile eines solchen Querverbundes sind insbesondere:

- Reduzierung der Steuerbelastung (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) durch Gegenfinanzierung von defizitären Bereichen
- Darlehensvergabe innerhalb des Querverbundes und mit dem Träger (Stadt) sind möglich, gezahlte Zinsen gelten als Betriebsausgabe und wirken steuermindernd
- Zins- und Darlehensrückzahlung sind jederzeit möglich

Damit ein steuerlicher Querverbund sinnvoll gebildet werden kann, sind jedoch noch folgende Schritte erforderlich:

- Änderung bzw. Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
 - Aufnahme des Betriebszweigs „Mitunternehmeranteil an der Seeallianz GmbH & Co.KG“ (BgA Beteiligung Seeallianz)
- Ausstattung des BgA Beteiligung Seeallianz mit 30% Stammkapital, also
 - 281.332,41 € (entspricht 30% der Erwerbskosten von 937.774,71 €)
- Gewährung eines Darlehens der Stadt an den Eigenbetrieb, Betriebszweig „Mitunternehmeranteil an der Seeallianz GmbH & Co.KG“ von
 - 656.442,29 € (entspricht 70% der Erwerbskosten von 937.774,71 €)

Buchhalterisch werden bei dieser Vorgehensweise zunächst die gesamten Kosten für den durch die Stadt bereits getätigten Erwerb der Beteiligung an der Seeallianz vom Eigenbetrieb an die Stadt erstattet. Im Gegenzug dafür stattet die Stadt den Eigenbetrieb, Betriebszweig Beteiligung Seeallianz, dann mit dem vorgenannten Stammkapital aus und gewährt das oben genannte Darlehen. Eine **nochmalige, zusätzliche Belastung** des städtischen Haushalts

im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung an der Seeallianz **entsteht also nicht**. Die o.g. Vorteile können jedoch im Sinne einer Optimierung auch zugunsten der städtischen Finanzen genutzt werden. Diese Vorgehensweise bietet insbesondere den Vorteil, dass die Aufwendungen für das Trägerdarlehen volle steuerliche Wirkung entfalten.

Ein Entwurf für die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs sowie der Darlehensvertrag zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb sind als Anlage beigefügt (Anlagen * und *).

Beschlussvorschlag

1. Der Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs wird in vorgelegten Form zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt die Zuordnung der Beteiligung und die dargestellte Finanzierung.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Darlehensvertrags zum Abschluss eines Trägerdarlehens zu.

Betriebssatzung

Darlehensvertrag WV an Beteiligung Seeallianz 2018

Originalsatzung 08.10.1991